

ZNVG	Liefervertrag- Anlagen Stand: 01.01.06	Rendsburger Straße 178 24537 Neumünster
Richtlinien für die Markenfleischproduktion Schwein		

Inhalt:

- A. Erzeugungsrichtlinien**
- B. Lieferbedingungen**
- C. Fütterungsrichtlinien**
- D. Abrechnungsmodalitäten**

ZNVG	Liefervertrag- Anlagen Stand 01.01.06	Rendsburger Straße 178 24537 Neumünster
Richtlinien für die Markenfleischproduktion Schwein		

A. Erzeugungsrichtlinien

1. Alle für das Markenfleischprogramm PORKUSS-PLUS produzierten Mastschweine müssen aus Markenferkelbetrieben geliefert worden sein, bzw. aus Markenbetrieben mit kombinierter Ferkelproduktion und Mast stammen.
Für das Porkuss-Plus-Programm ist vorrangig die

Porkuss -Sau

einzusetzen.

In der Umstellungsphase sind weitere Herkünfte zugelassen, wenn diese von der Erzeugergemeinschaft anerkannt sind.

2. Das Mitglied wird von Fachberatern der ZNVG e.G. entsprechend den Erzeugerrichtlinien und den ergänzenden Bestimmungen der Q und S GmbH, sowie den Richtlinien für die Produktion von Markenfleisch der LWK beraten. Die Bestimmungen der Q und S GmbH sowie die Markenfleischrichtlinien der LWK sind Bestandteil des Vertrages.
3. Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der von der Erzeugergemeinschaft beschlossenen Haltungs- Fütterungsbedingungen für die Produktion von Markenfleisch. Die Fütterung erfolgt gemäß den und von der Erzeugergemeinschaft beschlossenen Richtlinien, die als Anlage 2 dem Vertrag beigelegt sind.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, die im Markenprogramm vorgesehenen Überprüfungs- und Kontrollhandlungen jederzeit in seinem Betrieb vornehmen zu lassen. Seitens der Kontrolleure ist dabei sicherzustellen, daß keine Einschleppung von Krankheiten stattfindet.
5. Im Rahmen des Markenfleischprogramms PORKUSS-PLUS wird von jedem Markenfleischproduzenten im Rahmen der präventiven tiergesundheitlichen Bestandsbetreuung ein Betreuungsvertrag mit einem gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung zertifizierten Tierarzt abgeschlossen. Dieser Vertrag ist der Erzeugergemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Das Mitglied verpflichtet sich, Arzneimittel ausschließlich vom behandelnden Tierarzt einsetzen zu lassen, bzw. nur auf Anordnung des Tierarztes einzusetzen.

Das Mitglied führt ein Arzneimittelkontrollbuch, in dem alle angewandten Arzneimittel eingetragen werden.

ZNVG	Liefervertrag- Anlagen Stand 01.01.06	Rendsburger Straße 178 24537 Neumünster
Richtlinien für die Markenfleischproduktion Schwein		

Das Mitglied entbindet die behandelnden und betreuenden Tierärzte vorab gegenüber der Erzeugergemeinschaft von ihrer Schweigepflicht.

- Das Mitglied verpflichtet sich, erst dann Tiere zur Schlachtung zu geben, wenn bei vorheriger Behandlung, die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit für Arzneimittel abgeschlossen ist. PORKUSS-PLUS-Tiere dürfen ab einem Lebendgewicht von 30 kg generell nicht mehr medikamentös behandelt werden !!!! Behandelte Tiere sind unveränderlich zu kennzeichnen.

B. Lieferbedingungen

- Von jeder angelieferten Partie werden auf Veranlassung und auf Kosten des das Markenfleisch vermarktenden Schlachtunternehmens Rückstandsuntersuchungen durch das Fleischbeschauamt durchgeführt.
Werden hierbei Ergebnisse festgestellt, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Mitglieds zurückzuführen sind, haftet das Mitglied für den daraus entstandenen Schaden. In einem solchen Fall ist das Mitglied auch zur Übernahme der Untersuchungskosten verpflichtet.
- Die Schlachtkörpergewichte (Zweihälftengewichte) der Schweine müssen 86 - 98 kg betragen.

Der Magerfleischanteil 55% - 60 %.

Das Fleischmaß muß größer als 60 cm sein.
- Vor der Ablieferung werden die Mastschweine mit einer von der Erzeugergemeinschaft vergebenen Nummer auf der Schulter angeschlagen.
- Porkuss-Plus-Markenschweine müssen 7 Tage vor dem gewünschten Ablieferungstermin angemeldet werden. Eine Verschiebung des Abholtermins seitens der ZNVG ist bis zu 5 Tagen möglich.
- Die Aufnahme der Lieferung von Markenfleisch ist erst möglich, wenn der Betrieb durch eine von der Erzeugergemeinschaft zu benennenden Kommission anerkannt worden ist und auch die sonstigen vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

ZNVG	Liefervertrag- Anlagen Stand 01.01.06	Rendsburger Straße 178 24537 Neumünster
Richtlinien für die Markenfleischproduktion Schwein		

C. Fütterungsrichtlinien

1. Eigenes und zugekauftes Getreide, CCM, selbsthergestelltes, sowie industriell hergestelltes Alleinfutter (Systemfutter) dürfen eingesetzt werden.
2. In der Gesamtmischung müssen nach Maßgabe der futtermittelrechtlichen Vorschriften, soweit nicht direkte Vorgaben der ZNVG vorliegen, mindestens die jeweils gültigen Empfehlungen der DLG, der LWK Schleswig-Holstein oder einer gleichwertigen Organisation, die die Inhaltsstoffe im Schweinemischfutter betreffen, eingehalten werden.

Die Mischung darf nur einheimische Ackerfuttermittel (Getreide, Hülsenfrüchte, Hackfrüchte) sowie die erforderliche Menge Proteinträger und Mineralfutter enthalten. Der Getreideanteil muß mindestens 60 Prozent betragen.

Maßgeblich ist die jeweils gültige Futterempfehlung der ZNVG.

Fertigfutter und Futtermittelkomponenten müssen von der ZNVG genehmigt worden sein und dürfen nur von von der ZNVG anerkannten Firmen bezogen werden (Systemzulassung).

Der Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern im Futter gemäß Anlage 2 des Futtermittelgesetzes ist ab einem Lebendgewicht der Schweine von 40 kg ausdrücklich untersagt.

Folgende Mindestwerte dürfen im Futter (30 - 115 kg LG) nicht unterschritten werden:

Rohfasergehalt:	mind. 3 % (Richtwert: 4%).
Verdaulichkeit der organischen Substanz:	im Mittel 80 %
Rohproteinverdaulichkeit:	mind. 80 %
Lysinanteil im Rohprotein:	mind. 5 %

sowie die in nachstehender Tabelle gelisteten Werte.

ZNVG	Liefervertrag- Anlagen Stand 01.01.06	Rendsburger Straße 178 24537 Neumünster
Richtlinien für die Markenfleischproduktion Schwein		

Inhaltsstoffe/kg	VORGABEN je kg Futter			
	EH	Anfangsmast (bis 40 kg)	Mittelmast (40-70 kg) Kombimast (40-120 kg)	Endmast (70-115 kg)
MJME		mind. 13,2	mind. 13	mind. 13
Lysin	%	1,02	0,91	0,85
ME:Lysin		1:0,77	1:0,70	1:0,65
Methionin	%	0,30	0,27	0,25
Methionin/ Cystin	%	0,60	0,54	0,50
Threonin	%	0,60	0,54	0,50
Tryptophan	%	0,20	0,18	0,17
Calcium	%	0,78	0,75	0,75
Phosphor	%	0,60	0,50	0,45
Rohprotein	%	17	16	15
Vitamin A	i.E.	10000	5000	5000
Vitamin D3	i.E.	1500	600	600
Vitamin E	mg	80	80	680

Das Aminosäurenverhältnis soll wie folgt gestaltet

Lysin	Methionin	Meth./Cystin	Threonin	Tryptophan
1	0,3	0,6	0,6	0,2

Zugelassene Komponenten sind:

	Anfangsmast	40 bis 115 kg
Getreide	mind. 60 %	mind. 60 %
Fischmehl	max. 3 %	max. 3 %
pflanzliche Fette + Pflanzenöl	max. 2 %	max. 2 %
Hülsenfrüchte, ges.		max. 8 %

Der Gehalt an Polyensäuren darf lt. CMA-Richtlinien höchstens 18 g/kg Futter betragen. Der Linolsäuregehalt der Mischung darf nicht größer sein als der Energiewert der Mischung multipliziert mit 1,43.

Ausgeschlossen sind:

Komponenten tierischer Herkunft, d.h alle Tiermehle und tierischen Fette, alle Produkte aus der Tierkörperbeseitigungsanstalt, und Phytase.

ZNVG	Liefervertrag- Anlagen Stand 01.01.06	Rendsburger Straße 178 24537 Neumünster
Richtlinien für die Markenfleischproduktion Schwein		

Bei Alleinfuttern mit einem Energiegehalt ab 13,0 MJME ist ein Rohfettgehalt von max. 3,0 % zulässig, bei Alleinfuttern mit einem Energiegehalt bis 13,4 MJME ist ein Rohfettgehalt von max. 2,6 % zulässig. Bei Energiewerten zwischen 13,4 und 13,8 MJME darf der Rohfettgehalt einen Wert von 3,7 % nicht überschreiten.

Der Energiegehalt des Vormastfutters sollte um 0,2 MJME höher liegen als der Energiegehalt des nachfolgenden Futters. Er muß jedoch mindestens gleich hoch sein, keinesfalls niedriger.

3. Die Futtermittelkontrolle erfolgt nach Vorgabe der CMA-Prüfpläne für das Prüfsiegel „Deutsches Qualitätsfleisch aus kontrollierter Aufzucht“ und der Bestimmungen des Gütezeichens „Hergestellt und geprüft in Schleswig-Holstein“ der Landwirtschaftskammer durch die ZNVG e.G. oder durch ein von der ZNVG e.G. beauftragtes Kontrollunternehmen.

Soweit Abweichungen zwischen den einzelnen Bestimmungen bestehen, gilt die weitergehende Regelung.

Probeentnahme und Probehäufigkeit erfolgen gemäß den Prüfsiegelbestimmungen.

4. Medizinalfutter darf nur auf ausdrückliche Anordnung des Vertragstierarztes bzw. auf Empfehlung des Schweinegesundheitsdienstes eingesetzt werden.

ZNVG	Liefervertrag- Anlagen Stand 01.01.06	Rendsburger Straße 178 24537 Neumünster
Richtlinien für die Markenfleischproduktion Schwein		

D. Abrechnungsmodalitäten

Für Schlachtkörper, die die Anforderungen für das Markenfleischprogramm

PORKUSS-PLUS erfüllen, wird ein Aufschlag wie folgt bezahlt:

55,0 - 60,0 % MFA € 0,08 je kg

Etwa notwendige Änderungen werden zwischen der Geschäftsführung der ZNVG

und dem Vorstand des EPS abgesprochen.

Gewichtsbereich : 86 - 98 kg

Fleischmaß (F) : größer als 60